

## Präambel

Die Prüfungsordnung des DFV e.V. ist den aktuellen allgemeinen Prüfungsbestimmungen des JGHV e.V. untergeordnet.

Zur Bestätigung der jagdlichen Anlagen und Leistungen des Foxterriers hält der DFV e.V. folgende Prüfungen ab:

Junghundprüfung	JP
Bauprüfung	BP
Zuchtprüfung	ZP
Bundeszuchtprüfung	BZP
Gebrauchsprüfung	GP
Verbandsschweißprüfung	VSWP

In bestimmten Fächern kann eine Überprüfung in der Jagdpraxis erfolgen.

Für die in den Prüfungsfächern gezeigten Anlagen und Leistungen werden Zensuren vergeben. Diese entsprechen folgender verbaler Definition:

---

Zensur	verbale Definition
0	nicht erkennbare Leistung/ nicht erkennbare Anlage (ungenügend)
1	Leistung für die Jagdpraxis ausreichend Anlage schwach erkennbar (mangelhaft)
2	der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung/ Anlage erkennbar (genügend)
3	der Jagdpraxis angemessene Leistung/ Anlage deutlich erkennbar (gut)
4	sehr gute Leistung/ sehr gute Anlage
4 h	hervorragende Leistung/ hervorragende Anlage

---

Die Note 4 h soll nur in wirklichen Ausnahmefällen (bei Anlagefächern) vergeben werden und sie wirkt sich nicht erhöhend aus, d. h. sie wird als 4 mit der jeweiligen Fachwertziffer multipliziert. Sie ist in jedem Fall schriftlich zu begründen.

Aufgrund der erreichten Zensuren werden I., II. & III. Preise vergeben; innerhalb der Preise ergeben sich Rangfolgen durch die erzielten Punktzahlen.

Die Prüfungen dürfen nur in Revieren mit ausreichendem Wildbesatz durchgeführt werden.

ZP & GP finden im Herbst statt. Für die Durchführung der GP sind zwei Tage vorzusehen.

# TEIL I ALLGEMEINES

## *I.1 Ausschreibung*

Die Prüfungen werden in der Verbandzeitschrift des DFV e.V. ausgeschrieben. Die Ausschreibungen enthalten:

- Art der Prüfung
- Termin
- Kontaktadresse
- Ausrichtende Gruppe
- Besonderheiten (Meldebeschränkung etc.)

## *I.2 Meldung*

Die Meldung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formblatt mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin. Die Meldung mit der Zulassung bzw. Nichtzulassung ist umgehend zu bestätigen.

Nenngeld = Reuegeld

## *I.3 Zulassung*

Zu den Prüfungen sind Foxterrier zugelassen, die in das Deutsche Foxterrierzuchtbuch (DFZB) oder in ein von der FCI anerkanntes ausländisches Zuchtbuch eingetragen sind. Der Nachweis ist durch Vorlage der

Ahnentafel zu erbringen. Für den Hund muß ein gültiger Impfschutz gegen Tollwut nachgewiesen werden.

Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muß Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein. Der Führer des Hundes muß den Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

Die Zulassung zur Prüfung kann zahlenmäßig beschränkt werden. Zu einem Prüfungstermin darf der Hund nur zu einer Prüfung zugelassen werden. Hiervon ausgenommen ist die Zulassung zu einer JP und BP am gleichen Tag sowie die Zulassung zu einer ZP nach bestandener BP bei der Durchführung am gleichen Tag. Die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt. Bei JP & ZP können zusätzlich Hunde zur Lautfeststellung zugelassen werden.

In den Bundesländern, in denen die jagdl. Brauchbarkeit durch Zusatzfächer bei Anlagenprüfungen nachgewiesen werden kann, ist den Gruppen die entsprechende Erweiterung erlaubt.

Bei der JP dürfen die Hunde nicht älter als 22 Monate, bei der ZP nicht älter als 36 Monate sein.

Wenn triftige Gründe vorliegen, können bisher auf Anlagenprüfungen ungeprüfte Hunde die das Höchstalter (36 Mon.) überschritten haben, auf schriftlichen Antrag vom HLW die Genehmigung zur einmaligen Teilnahme an einer ZP erhalten.

Zulassungsvoraussetzung für die ZP ist die bestandene BP.

Zulassungsvoraussetzungen für die GP sind die bestandene BP und eine positive Laufbestätigung (spl, sl, lt).

Ein Hund darf höchstens zweimal zur gleichen Prüfung des DFV e.V. geführt werden. Ausgenommen davon ist die Teilnahme an internationalen Arbeitsprüfungen (CACIT). Prüfungsausfälle durch Umstände, die der Führer des Hundes nicht verschuldet hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Andere Erdhunderassen des JGHV sind zur BP zum Zweck des Nachweises der Brauchbarkeit zugelassen.

#### *1.4 Haftung*

Der Hundeführer haftet im Grundsatz für alle Personen- & Sachschäden, die bei der Prüfung durch ihn oder seinen Hund verursacht werden.

#### *1.5 Prüfungsleiter (PL)*

Die Prüfungsgruppe bestimmt einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Vorbereitung & Durchführung der Prüfung. Er muß anerkannter Verbandsrichter des JGHV sein.

#### *1.6 Richter*

Die Richter werden vom PL berufen. Zugelassen sind alle Verbandsrichter aus der aktuellen Richterliste des JGHV. Es sind Richtergruppen zu bilden, die mit Ausnahme der BP aus drei Richtern bestehen. Die

Richtergruppe bestimmt ihren Obmann (RO); dieser muß Verbandsrichter des DFV e.V. sein. In Ausnahmefällen darf bei nichtvoraussehendem Ausfall eines Richters ein erfahrener Jäger und Hundeführer als dritter Richter eingesetzt werden. Bei der BP besteht die Richtergruppe aus zwei Richtern, diese müssen Verbandsrichter einer Erdhundrasse sein.

Die Richtergruppen sollen nicht mehr als sechs Hunde prüfen (entfällt bei BP). Grundsätzlich wird „offen“ gerichtet. Jeder Richter entscheidet selbständig, die gemeinsam gefundene Beurteilung wird durch den RO bekannt gegeben.

Die Bildung von Fachrichtergruppen ist zulässig.

Ein Verbandsrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben (vgl. § 106 VGPO des JGHV).

### *I.7 Prüfungsablauf*

Über die gemeldeten und zugelassenen Hunde wird ein Meldeverzeichnis angelegt. Die Zuordnung zu den Richtergruppen erfolgt durch den PL. Die Reihenfolge wird durch das Los ermittelt. Krankheitsverdächtige Hunde sind zurückzuweisen, läufige Hündinnen können

mit Genehmigung des PL in jedem Einzelfach nach den anderen Hunden geprüft werden. Sie sind abgesondert zu halten.

Der Prüfungsbericht ist auf dem vorgesehenen Formblatt mit dem Meldeverzeichnis und der Zensurentafeldurchschrift umgehend an den Hauptleistungswart (HLW) zu senden.

## *I.8 Ordnungsvorschriften*

Den Anordnungen von PL & Verbandsrichter ist Folge zu leisten.

Jeder Hundeführer darf höchstens zwei Hunde auf einer Prüfung führen (gilt nicht für BP). An der Prüfung nicht beteiligte Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

Bei allen Fächern, bei denen der Einsatz der Schußwaffe erforderlich ist, schießt grundsätzlich der Hundeführer. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, legt er einen Berechtigten fest, der für ihn schießt (gilt nicht für BP).

Starke körperliche Einwirkungen auf den Hund sind nicht zulässig. Ein Hund kann während der Arbeit, nicht aber nach der beendeten Prüfung, zurückgezogen werden. Zurückziehen und Nichtbestehen werden auf der Zensurentafel vermerkt. Das Prüfungsergebnis ist in jedem Fall in die Ahnentafel einzutragen. Hunde, die in einem oder mehreren Fächern nicht den Anforderungen entsprechen, können weitergeprüft werden.

## *I.9 Einspruchsverfahren*

Es gilt die Einspruchsordnung des JGHV e.V. (vgl. VGPO des JGHV Seite 72/73)

## *I.10 Prüfungs- & Leistungskennzeichen*

Es werden folgende Prüfungskennzeichen vergeben:

Junghundprüfung	JP
Bauprüfung	BP
Zuchtprüfung	ZP
Bundeszuchtprüfung	BZP
Gebrauchsprüfung	GP
Verbandsschweißprüfung	SW (mit Preis)

Der Laut beim Jagen und die Zusatzkennzeichen Totverbeller ( - ) und Totverweiser ( | ) werden entsprechend dieser PO erworben bzw. festgestellt, in die Ahnentafel eingetragen und durch die Unterschrift des jeweiligen RO bestätigt.

Lautfeststellungen (spl./sl.) von Foxterriern auf Prüfungen aller Mitgliedsvereine des JGHV werden anerkannt.

## TEIL II JUNGHUNDPRÜFUNG (JP)

### II.1 Zweck der Prüfung

Die JP hat die Aufgabe die Anlagen des Junghundes in Bezug auf seine spätere Verwendung als Jagdhund zu überprüfen. Erwartet wird, daß die Anlagen durch entsprechende Einarbeitungen gefördert wurden.

### II.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	Mindestanforderung		
	I. Preis	II. Preis	III. Preis
01 Baueignung	3	2	1
02 Nase	3	2	1
03 Spursicherheit	3	2	1
04 Spurwille	3	2	1
05 Laut beim Jagen			
spl	-	-	-
sl	-	-	-
06 Suche	3	2	1
07 Führigkeit	3	2	1
08 Schußfestigkeit	ab stark schußempfindlich kann der Hund nicht mehr bestehen		

### *II.3 Baueignung*

Die Baueignung wird an einer etwa 4 m langen Röhre mit anschließendem Kessel geprüft. Es kann sich hierbei um einen Revierkunstbau o. ä. handeln. Die Maße müssen den Vorschriften des DFV e.V. entsprechen.

Der Hund soll den Bau ohne Zögern annehmen, das im Kessel eingeschoberte Raubwild innerhalb kurzer Zeit finden und verbellen. Nimmt er den Bau nicht an, so ist ihm durch Aufdecken der Röhre unmittelbar vor dem Kessel das Wild zu zeigen und ihm danach erneut Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Als erkennbare Anlage („2“) gilt das freiwillige Annehmen des Baues und das Durcharbeiten bis zum eingeschoberten Raubwild.

### *II.4 Nase*

Die Beobachtung der Nase erfolgt während der gesamten Prüfung. Die Beurteilung ergibt sich hauptsächlich aus der bei der Spurarbeit und Suche gezeigten Anlage.

### *II.5 Spurarbeit (Spurwille, Spursicherheit)*

Die Spurarbeit wird auf der Spur des für den Hund nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen geprüft. Dem Führer

## TEIL III BAUPRÜFUNG (BP)

### III.1 Zweck der Prüfung

Die BP hat die Aufgabe die fertig entwickelten und durch Einarbeitung gefestigten Anlagen im Hinblick auf die Eignung als Erdhund zu überprüfen. Die Überprüfung der Baueignung erfolgt an Kunstbauanlagen mit Drehkessel.

### III.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	Mindestanforderung		
	I. Preis	II. Preis	III. Preis
01 Absuchen	3	2	1
02 Laut am Drehschieber	3	2	1
03 Verhalten am Drehschieber (Sprengen)	3	2	1
04 Arbeitsfreude & Ausdauer	3	2	1
05 Schußfestigkeit	ab stark schußempfindlich kann der Hund nicht mehr bestehen		

### *III.3 Absuchen des Baues*

Der Hund soll das Raubwild selbständig finden, er soll während der Arbeit vom Führer nicht angerüdet werden. Der Finderwille des Hundes ist gekennzeichnet durch die Art wie er den Bau annimmt, ob er angerüdet werden muß und wie er den Bau arbeitet. Mehrfaches Verlassen des Baues vor dem Finden des Raubwildes mindert die Zensur. Der Hund hat maximal fünf Minuten Zeit den Fuchs zu finden.

(Noten 4 – 0 sind je nach Finderwillen und Passion zu vergeben. Anrüden ist ebenfalls wertmindernd.)

### *III.4 Laut am Drehschieber*

Für eine erfolgreiche Baujagd und für den Einschlag ist der Laut im Bau unentbehrlich. Er zeigt dem Jäger den Verlauf der Arbeit und den Standort des Hundes an. Gewünscht wird ein ausdauernder Laut. Baulaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

(Note 4: sehr guter, ständig anhaltender Laut beim Vorliegen, gelegentliche kurze Pausen mindern den Wert nicht. Note 3 – 0 entsprechend der Leistung.)

### *III.5 Verhalten am Drehschieber*

Im Drehkessel muß der Hund mindestens fünf Minuten vorliegen und den Fuchs durch Drücken des Drehschiebers bedrängen. Wird der Fuchs hart bedrängt,

## TEIL IV ZUCHTPRÜFUNG (ZP)

### IV.1 Zweck der Prüfung

Die ZP hat die Aufgabe die fertig entwickelten Anlagen und die jagdliche Eignung des Hundes zu überprüfen. Das Ergebnis gibt Aufschluß über die mögliche Zuchteignung.

### IV.2 Ausschreibung

Es ist dem Veranstalter möglich eine ZP mit oder ohne Spurarbeit auszuschreiben. Ist die ZP mit Spurarbeit ausgeschrieben, hat der Hundeführer die Wahl zwischen Übernahme der JP-Zensuren und der Prüfung der Spurarbeit. Dies ist bei der Meldung anzugeben.

### IV.3 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	Mindestanforderung		
	I. Preis	II. Preis	III. Preis
01 Nase	3	2	1
02 Spursicherheit	3	2	1
03 Spurwille	3	2	1
04 Laut beim Jagen			
spl	-	-	-
sl	-	-	-

05 Stöbern	3	2	1
06 Haarwildschleppe			
06a Arbeit a. d. Schleppspur	3	2	1
06b Art des Bringens	3	2	1
07 Federwildschleppe			
07a Arbeit a. d. Schleppspur	3	2	1
07b Art des Bringens	3	2	1
08 Wasserarbeit:			
08a Wasserfreude	3	2	1
08b Bringen aus dem Wasser	3	2	1
09 Schußfestigkeit	3	2	1
10 Führigkeit	3	2	1

---

#### *IV.4 Nase*

Die Beobachtung der Nase erfolgt während der gesamten Prüfung. Die Beurteilung ergibt sich hauptsächlich aus der bei der Spurarbeit und dem Stöbern gezeigten Anlage bzw. Leistung.

#### *IV.5 Spurarbeit (Spurwille, Spursicherheit)*

Bei der ZP kann die Bewertung der Spurarbeit aus der JP übernommen werden. Wenn bisher die Spurarbeit auf keiner anderen Prüfung bewertet worden ist, ist sie im Rahmen der ZP zu prüfen.

Totengräber, Anschneider sowie hochgradige Knautscher und Rupfer sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

#### *IV.10 Wasserarbeit*

Für die Wasserarbeit sind Wasserwild oder wildfarbene Hochbrutflugenten zu verwenden.

Das Wild wird für die Hunde sichtbar weit ins tiefe, offene Wasser geworfen.

Wasserfreude (08a in Zensurentafel):

Die Wasserfreude zeigt sich in der Art der Annahme des Gewässers. Sie ist separat zu bewerten.

Bringen aus dem Wasser (08b):

Der Hund soll zielstrebig zum Wild schwimmen und es unverzüglich bringen. Das Anlanden des Wildes ist für das Bestehen der Prüfung ausreichend (Zensur 1).

#### *IV.11 Schußfestigkeit*

Die Prüfung der Schußfestigkeit wird bei der Wasserarbeit durchgeführt. Während der Hund auf das Wild zuschwimmt wird auf Anweisung des Richterobmanns vom Hundeführer ein Schrotschuß in Richtung des zu bringenden Wildes abgegeben. Bricht der Hund auf den Schuß hin ab, kommt zum Führer und

nimmt nicht sofort auf einmaliges Kommando das Wasser wieder an, kann er die Prüfung nicht bestehen.

#### *IV.12 Führigkeit*

Die Führigkeit des Hundes ist gekennzeichnet durch die Bereitschaft sich seinem Herren als Meuteführer unterzuordnen und während der Arbeit mit ihm Verbindung zu halten.

#### *IV.13 Körperliche Merkmale*

Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale und evtl. Mängel untersucht. Gebißfehler, Hodenfehler sowie weitere wesentliche Gebäude- oder Behaarungsfehler werden in der Zensurentafel vermerkt. Das Stockmaß und der Brustumfang werden eingetragen.

#### *IV.14 Bundeszuchtprüfung (BZP)*

Die zur BZP gemeldeten Hunde müssen eine BP & spl. o. sl anlässlich einer Anlagenprüfung nachweisen.

Die BZP beinhaltet die gleichen Fächer wie die ZP und deren Bewertung. Grundsätzlich sind alle Fächer zu prüfen. Es erfolgt eine Formbewertung durch einen Zuchtrichter.

## TEIL V GEBRAUCHSPRÜFUNG (GP)

### V.1 Zweck der Prüfung

Die GP ist eine Leistungsprüfung. Sie hat die Aufgabe den fertig abgeführten, vielseitigen Jagdgebrauchshund vorzustellen.

### V.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	Mindestanforderung		
	I. Preis	II. Preis	III. Preis
01 Rotfährte	3	2	1
02 Totverbellern/ -verweisen	fakultativ		
03 Stöbern	3	2	1
04 Haarwildschleppe			
04a Arbeit a. d. Schleppspur	3	2	1
04b Art des Bringens	3	2	1
05 Federwildschleppe			
05a Arbeit a. d. Schleppspur	3	2	1
05b Art des Bringens	3	2	1
06 Verlorensuche & -bringen von Federwild	3	2	1
07 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer	3	2	1
08 Schußfestigkeit	-	-	-
09 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer	3	2	1

10 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	3	2	1
11 Bringen der Ente	3	2	1
12 Fachgruppe Gehorsam:			
12a Allg. Verhalten – Gehorsam	3	2	
12b Leinenführigkeit	3	2	
12c Folgen frei bei Fuß	3	2	
12d Ablegen frei	3	2	
angeleint	3	2	
12e Standruhe	3	2	

---

### V.3      *Rotfährte*

Die Fährte (ca. 500 m) muß am Vortag mit einem *viertel Liter* Wildschweiß im Wald getupft oder gespritzt werden. Zulässig ist Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.

Der Anschuß muß gerecht verbrochen sein und kann bis zu 50 m außerhalb des Waldes liegen. Auf den ersten 50 m verläuft die Fährte geradlinig, ansonsten soll sie dem Fluchtverhalten von krankgeschossenem Schalenwild entsprechen.

Es sind zwei Haken und ein Wundbett anzulegen. Am Fährtenende wird ein möglichst frisch geschossenes Stück Schalenwild ausgelegt. Ein aufgebrochenes Stück muß vernäht sein.

andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten. Sobald er die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt ist sie vom Führer zu erlegen, wenn dies ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. Die erlegte Ente muß vom Hund selbständig gebracht werden.

Die Richter sollen die Arbeit des Hundes beenden sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde. Wenn sie den Eindruck gewonnen haben, daß der Hund keine der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung zeigen wird, können sie die Arbeit ebenfalls beenden.

### *V.13      Bringen der Ente*

Bewertet wird die Art des Bringens und die Art des Ausgebens. Hierbei sind alle Bringarbeiten des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen; zeigt der Hund bei einer der Bringarbeiten nur eine der Jagdpraxis nicht mehr entsprechende Leistung, kann er unabhängig von der Durchschnittsnote höchstens die Note 1 in diesem Fach erreichen.

Versagt der Hund bei Bringarbeit vollständig, wird er nicht am Wasser durchgeprüft.

Erwartet wird eine korrekte Bringarbeit. Griffverbesserungen, bei denen eine noch lebende Ente nicht entkommen könnte, mindern die Zensur nicht.

Legt der Hund die Ente ab um sich zu schütteln, kann die Arbeit höchstens als eine der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung bewertet werden.

#### *V.14 Fachgruppe Gehorsam*

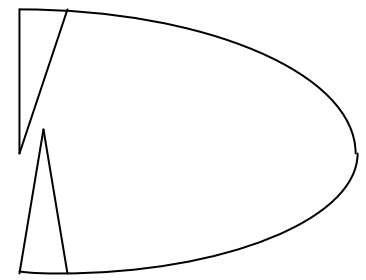
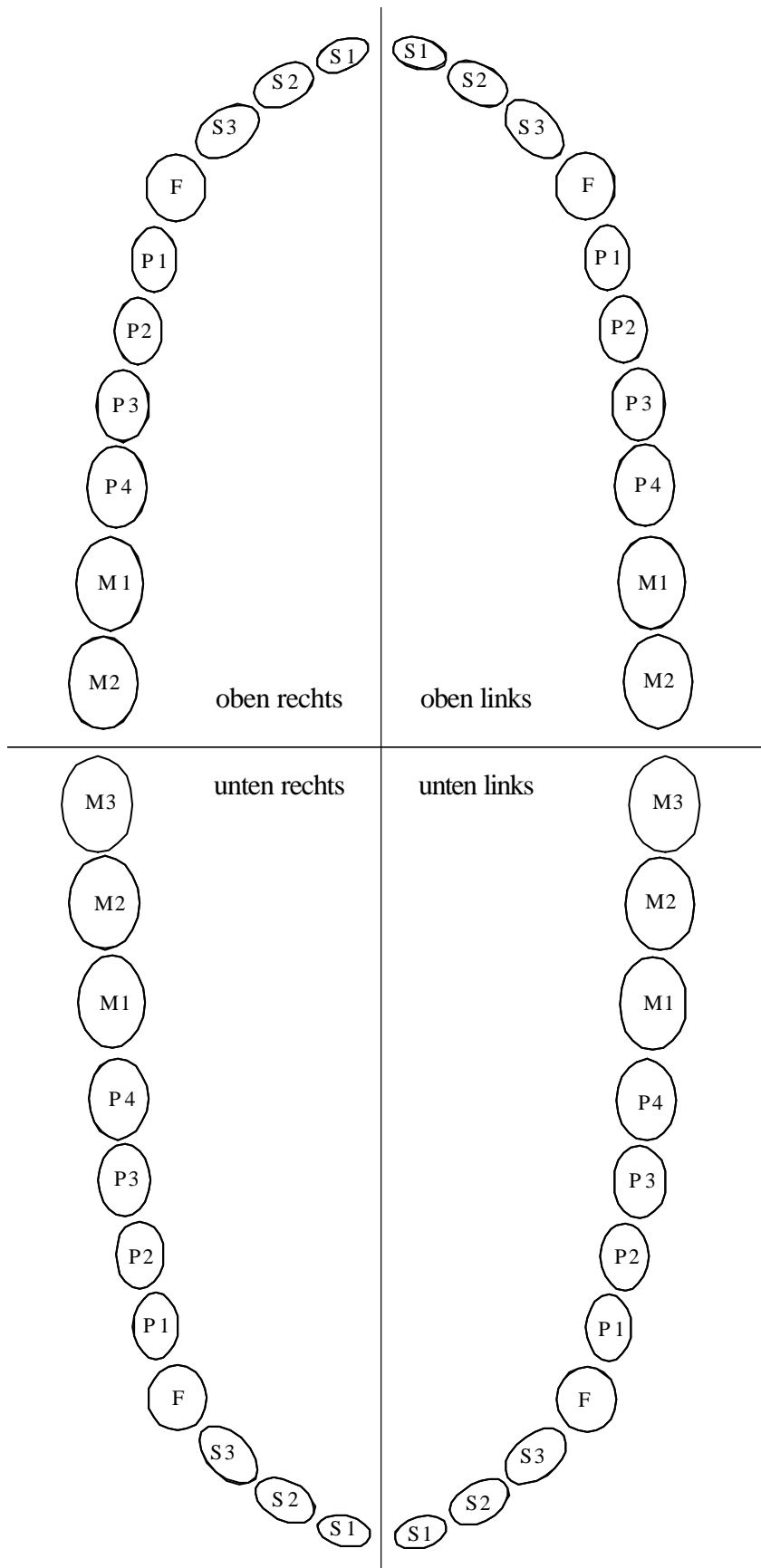
Allg. Verhalten – Gehorsam (12a in Zensurentafel):  
Die Überprüfung erfolgt während der gesamten Prüfung. Gehorsam hinter sichtigem Wild wird nur bei den Fächern Ablegen frei/ angeleint (12d) und Standruhe (12e) erwartet.

Leinenführigkeit (12b):

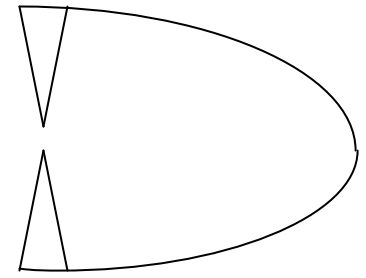
Zur Überprüfung der Leinenführigkeit geht der Führer mit seinem angeleinten Hund in einem Stangen- oder Baumholz dicht an den einzelnen Bäumen vorbei. Der Hund soll nicht vorprellen oder zurückbleiben; er soll den Führer nicht behindern.

Folgen frei bei Fuß (12c):

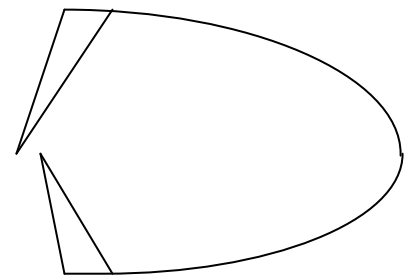
Zur Überprüfung des Folgens frei bei Fuß geht der Hundeführer mit seinem unangeleinten Hund ca. 80 m mit wechselndem Tempo und wechselnder Richtung. Auf Anweisung der Richter hat der Hundeführer



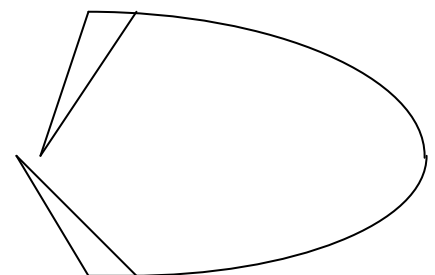
korrektes Scherengebiss



bedingt korrektes Zangengebiss



fehlerhaft: Rückbeißer



fehlerhaft: Vorbeißer

S = Schneidezähne  
 F = Fangzähne  
 P = Prämolaren  
 M = Molaren

## **TEIL IX    INKRAFTTRETEN**

Die Änderungen der Prüfungsordnung wurden von der Tagung der Verbandsrichter und Arbeitsgemeinschaften des DFV e.V. in Fulda am 19.03.2005 und 17.03.2007 in vorliegender Form beantragt und abgestimmt.

Die geänderte Prüfungsordnung wurde entsprechend der Satzung des DFV e.V. vom geschäftsführenden Vorstand am 13.08.2005 in Heringen/ Helme bestätigt und mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft gesetzt.

Die Prüfungsordnung in vorliegender Form wurde von der Mitgliederversammlung am 16.09.2007 beschlossen. Ihre Laufzeit geht jeweils bis zur nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung (3 Jahre), werden dort keine Änderungen beschlossen verlängert sie sich automatisch 3 Jahre.

HLW

Peter Mätzke